

Jostes zeigt, nicht aus den übrigen Diplomen, sondern nur aus einer nicht mehr existierenden älteren Urkunde entnommen haben könne. (Zwischen ist von Prof. Brandt in einer diplomatischen Untersuchung über die Osnabrücker Kaiserurkunden [Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte, Trier 1900] eine neue Ansicht über die Lage des Osnabrücker Bannfortes ausgesprochen, welcher sich nach ihm auf das eigentliche Osningsgebirge beschränkt haben soll. — Zu dem so bezeichneten Umfange des frühern Bisthums Osnabrück kam aber, wie Jostes mit Recht bemerkt, noch das sogen. Osnabrücker Nordland (Wespen u. s. w.) hinzu, in welchem bereits die Corveyer Mönche sich niedergelassen hatten, bevor noch Bibo den Osnabrücker Bezirk — im engern Sinne — ganz christianisieren konnte, der eben damals ein vorgehobener Posten war. Man sieht, daß, wenn auch über der Gründung des Bisthums Osnabrück ein gewisses Dunkel schwebt, doch die traditionelle Geschichtsdarstellung in allem Wesentlichen unerschüttert bleibt. [Photert.]

Zeit, geschlossen (tempus clausum, vetitum, sacram, feriatum), heißt im kirchlichen Eherecht die Zeit, in welcher die feierliche Eingehung einer Ehe verboten ist. Tage, welche besonders dem Dienste Gottes oder der Abtötung geweiht sind, erscheinen schon nach dem natürlichen Gefühl als weniger passend zum Abschluß der Ehe. So soll nach dem Talmud an Sabbaten, Festtagen und Tagen nationaler Trauer keine Ehe geschlossen werden (s. J. Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts, Breslau 1860, 23). Auch die Römer vermieden es, an gewissen Festen und zu gewissen Zeiten die Ehe zu schließen (A. J. Uhrig, System des Eherechts, Dillingen 1854, 545). Für die Christen kam aber noch als höheres Motiv die Zügelübung der Enthaltensamkeit hinzu. Der Apostel Paulus mahnt die Eheleute, sich zeitweilig des ehelichen Umgangs zu enthalten, um dem Gebete obzuliegen (1 Cor. 7, 5). Unter Berufung hierauf schärften die Kirchenväter es den Gläubigen wiederholt ein, an den Communion-, Fest-, Fast- und Processionstagen geschlechtlich enthaltsam zu sein (c. 1 sqq., C. XXXIII, q. 4); um so weniger angemessen mußte es daher erscheinen, zu solchen Zeiten die Ehe abzuschließen. Das erste eigentliche Verbot erließ die Synode von Laodicea um 360, indem sie (c. 52) verordnete: Non oportet in Quadragesima auti nuptias vel quaelibet natalitia celebrari (s. c. 8, C. XXXIII, q. 4). Die Synode von Lerida vom Jahre 524 bestimmte in ihrem dritten (mit Unrecht als unächt betrachteten) Canon: Non oportet a Septuagesima usque in octavas Paschae et tribus hebdomadibus ante festivitatem S. Joannis Bapt. et ab Adventu Domini usque post Epiphaniam nuptias celebrare. Quod si factum fuerit separentur (s. c. 10, C. XXXIII, q. 4). Ähnlich, doch mit einigen Abweichungen, verordnete die

Synode von Seligenstadt im J. 1022, c. 3: De legitimis conjugis ita visum est, quod nullus christianus uxorem ducere debeat ab Adventu Domini usque in octavas Epiphaniae et a Septuagesima usque in octavas Paschae nec in supranotatis XIV diebus ante festivitatem s. Joannis Baptistae neque in supradictis jejuniorum diebus sive in omnium sollempnium dierum praecedentibus noctibus (Hartzheim, Conc. Germ. III, 56). Noch sei aus der deutschen bzw. fränkischen Kirche erwähnt, daß die Synode von Aachen im J. 886, c. 18 bestimmte, am Sonntage solle keine Hochzeit gefeiert (celebrari) werden (Hartzheim II, 90), und Gerard von Tours verordnete in seinen Capitula vom Jahre 858, c. 112: ut in christianorum non saltetur nuptiis et a Quinquagesima usque octavas Paschae non fiant nuptiae (Hardouin V, 457). In der Antwort auf die Consulta Bulgarorum c. 48 schreibt Nicolaus I.: Nec uxorem ducere nec convivia facere in quadragesimali tempore convenire posse nullatenus arbitramur (s. c. 11, C. XXXIII, q. 4). Die Synode von Benevent endlich im J. 1091 verordnete (c. 4): A die Septuagesimae usque in octavas Pentecostes (alte Lesart: octavam s. Paschae) vel a die dominici Adventus usque in octavam Epiphaniae matrimonia nullo modo contrahantur (Hardouin VI, 2, 1696). Demnach bestand in der Kirche keine einheitliche Praxis, namentlich waren Zweifel darüber vorhanden, wie die drei Wochen vor dem Feste des hl. Johannes zu berechnen seien. Die Einen meinten, es seien die drei Wochen, welche dem Feste des hl. Johannes unmittelbar vorangingen; die Anderen sagten, es sei damit die Pfingsten umgebende Zeit gemeint, beginnend von den Rogationstagen und schließend mit dem Sonntage nach Pfingsten. Auf eine Anfrage hierüber entschied Clemens III. im letztern Sinne (s. c. 4, X 2, 9). Durch Aufnahme dieser Entschcheidung in die Decretalen Gregors IX. entstand gemeines Recht hinsichtlich der geschlossenen Zeit: sie dauerte vom ersten Advents-sonntage bis zum Schlusse der Octav von Epiphanie, vom Sonntage Septuagesima bis zum Sonntag nach Ostern und vom Sonntag Rogate bis Trinitatis. Diese Bestimmungen wurden mit kleinen Abweichungen und Zusätzen von vielen Synoden des ausgehenden Mittelalters wiederholt (vgl. E. Seitz, in der Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft 1843, II, 400 ff.). Bei dem verschiedenen Vortraute der angeführten Bestimmungen kann man auch zweifeln, ob nur die feierlichen Hochzeiten verboten waren oder der Eheabschluß überhaupt. Man wird aber sagen müssen, daß im Allgemeinen jede Eheschließung untersagt war. Nach Nicolaus I. vor Allem ist verboten uxorem ducere. Von Einzelnen wurde ein derartiger Eheabschluß nicht bloß für unerlaubt, sondern sogar für ungültig erklärt (Glossa zu Hinc c. 7, C. XXXIII, q. 4); doch